

BERATUNGSAUSSCHUSS KUNST

Geschäftsordnung

1. Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) berät auf der Grundlage der Anweisung Bau des Landes Berlin (ABau) die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten der Kunst im Stadtraum und am Bau. Die Geschäftsordnung ist verbindlich. Im Weiteren gilt die ABau.

2. Der Beratungsausschuss Kunst setzt sich gemäß ABau zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen werden für vier Jahre von den Institutionen bzw. Fachverwaltungen vorgeschlagen und vom für Kultur zuständigen Senatsmitglied berufen. Scheiden Mitglieder vorher aus, so werden für den verbleibenden Zeitraum neue Mitglieder vorgeschlagen und berufen.
Der/die ständige Vertreter*in der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nimmt mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil. Das Stimmrecht wird von einer/m Künstler*in der Freien Szene wahrgenommen.
Darüber hinaus gehört dem BAK ein/e ständige/r Vertreter*in des Büros für Kunst im öffentlichen Raum der Kulturwerk GmbH mit beratender Funktion ohne Stimmrecht an.
Projektbeteiligte sind als Gäste einzuladen, bei Bedarf können weitere Sachverständige als Gäste eingeladen werden.

3. Der BAK
 - a) berät in nichtöffentlicher Sitzung, in Anwesenheit der Geschäftsführung des BAK bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung,
 - b) berät auf Anforderung die Bezirke in grundsätzlichen und speziellen Fragen der Kunst im Stadtraum und am Bau,
 - c) entwickelt in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung kunstkonzeptionelle Leitlinien für die eigene Arbeit wie auch der seiner Arbeitsgruppen sowie für das Land Berlin und dessen Vertretung im öffentlichen Fachdiskurs,
 - d) kann in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in besonders gelagerten Einzelfällen eine Überschreitung der für Kunst am Bau festgelegten Richtsätze vorschlagen,
 - e) spricht sowohl für die Verwendung der für Kunst im Stadtraum veranschlagten Mittel (aus Kapitel 0310, Titel 812 78) als auch für die Kunst am Bau-Ansätze gemäß ABau Empfehlungen aus,
 - f) kann in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung im Bedarfsfall projekt- und themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern des BAK zusammen. Der BAK koordiniert, begleitet und vermittelt in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Verwaltung die Tätigkeit seiner Arbeitsgruppen.
Die Arbeitsgruppen benennen eine/n Sprecher*in. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden im BAK durch die/den jeweiligen Sprecher*in als Empfehlung an die für Kultur zuständige Verwaltung vorgestellt und diskutiert.
 - g) arbeitet ehrenamtlich; stimmberechtigte Mitglieder, die freiberuflich tätig sowie verwaltungs- und institutionsungebunden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme. Die jeweiligen Stellvertretungen erhalten diese Aufwandsentschädigung für die Sitzung, an der sie stimmberechtigt teilnehmen.

- h) Der BAK legt für alle von ihm beratenen Wettbewerbe für Kunst im Stadtraum und am Bau die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) zugrunde.
4. Der BAK wählt aus seinen Mitgliedern, mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende*r und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende*n und diese/r vertritt den BAK in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach außen. Die/Der Vorsitzende soll Künstler/in sein und leitet die Sitzungen des BAK.
Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach dem Beratungsbedarf. Die Mindestanzahl soll 8 Sitzungen pro Jahr betragen. Einladungen zu den Sitzungen des BAK erfolgen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden durch die Geschäftsführung mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Einladungen von Gästen werden in Abstimmung mit den zuständigen Senatsverwaltungen in der vorausgegangenen Sitzung festgelegt.
 5. Die Tagesordnung wird in der vorausgehenden Sitzung in Absprache mit der/m Vorsitzenden aufgestellt und vom BAK beschlossen. Zusätzliche TOP können in der jeweiligen Sitzung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden.
Die Mitglieder genehmigen das Ergebnisprotokoll der vorherigen Sitzung mit einfacher Mehrheit. Änderungsvorschläge im Protokoll müssen mit der Mehrheit der Stimmen genehmigt werden. Das Ergebnisprotokoll erstellt die Geschäftsstelle des BAK bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung, es wird nach Abstimmung mit der/m Vorsitzender*n des BAK an die Mitglieder verschickt. Die Sitzungsprotokolle sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt.
Veröffentlicht wird jedoch die jährliche Zusammenfassung der BAK-Empfehlungen auf der Internetseite der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.
 6. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Der BAK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit und nach wiederholter Aussprache zählt die Stimme der/s Vorsitzenden doppelt. Die Beschlüsse gelten als Empfehlung an die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.
 7. Die Mitglieder des BAK sind gehalten, Interessenskonflikte zwischen ihrer Mitgliedschaft und anderen Tätigkeiten offen zu legen. Ein Mitglied ist bei der Beratung und Abstimmung auszuschließen, wenn es der Institution, welche Beratungsgegenstand ist, angehört und sich hieraus ein Interessenskonflikt ergibt. Der Ausschluss ist durch mehrheitlichen Beschluss festzustellen und im Ergebnisprotokoll zu vermerken.
 8. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung erfolgen.

Nebenabrede zur Geschäftsordnung Beratungsausschuss Kunst (GO BAK)

– gemäß der **Empfehlung 6/2015** des BAK vom 16. Juni 2015 –

zu 3.g)

Es wird vom BAK angestrebt, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe für die freischaffenden und institutionsungebundenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu erreichen.

Die GO BAK im Übrigen bleibt von dieser Nebenabrede unberührt.

Nebenabrede zur Geschäftsordnung Beratungsausschuss Kunst (GO BAK)

– gemäß der **Empfehlung 16/2017** des BAK vom 20. Juni 2017 –

zu 2.)

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann im Ausnahmefall seine Stimme an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des BAK abgeben, sofern seine Stellvertretung nicht anwesend sein kann.

Die GO BAK im Übrigen bleibt von dieser Nebenabrede unberührt.